



Sitzungsvorlage - öffentlich -

Thesaurierung der Gewinne der Betriebe gewerblicher Art im Kernhaushalt

Rechnungsamt
Aktenzeichen: 913.69

Vorlage Nr. SV/339/2024

Beratungsfolge:

Gremium	Datum	Status	Beratung
Gemeinderat	23.04.2024	öffentlich	Entscheidung

Letzter Gemeinderatsbeschluss zu diesem Tagesordnungspunkt:

20.07.2021: Bei den Regiebetrieben der Gemeinde die in Form eines Betriebes gewerblicher Art geführt werden, soll dem jeweiligen Betrieb durch „Stehenlassen“ eines handelsrechtlichen Gewinns als Eigenkapital zur Verfügung stehen, in dem er der Allgemeinen Rücklage zugeführt wird.

Externe Sitzungsteilnehmer / Referenten:

Name und Institution

Beteiligte Institutionen / Einrichtungen / Körperschaften:

Name

Befangenheit:

Veröffentlichung: Ja / Nein

Haushaltsstelle:

Haushaltssituation:

Folgekosten:

Beschlussvorschlag:

Bei den Regiebetrieben der Gemeinde die in Form eines Betriebes gewerblicher Art geführt werden, soll dem jeweiligen Betrieb der jeweilige handelsrechtliche Gewinn als Eigenkapital zur Verfügung stehen, in dem er der Allgemeinen Rücklage zugeführt wird.

Anlagen:

Sachverhalt:

Die Gemeinde führt mehrere sog. Betriebe gewerblicher Art (BgA) in Form eines Regiebetriebes, wie z.B. die Bodanrückhalle, das Bürgerhaus Langenrain, den Kurbetrieb (Kultur-/Tourismusbüro & Kuranlagen), die Bootslicheplätze sowie mehrere Verpachtungsbetriebe.

Die Regiebetriebe werden im Haushalt der Gemeinde geführt und haben keine eigene Rechtspersönlichkeit. Sie unterliegen grundsätzlich der Körperschaftssteuer und im Falle eines Gewinnes im Wirtschaftsjahr auch der Kapitalertragsteuer.

Sachverhalt & weitere Vorgehensweise

Gemäß dem zugrundeliegenden Steuerrecht und der aktuellen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs dürfen Gemeinden bei Regiebetrieben, sofern dort handelsrechtliche Gewinne erzielt werden, diese den dortigen Allgemeinen Rücklagen zuführen.

In den vergangenen Haushaltsjahren kam es zum Teil beim BgA Bootslicheplätze zu Überschüssen. Voraussichtlich resultiert auch im Jahr 2022 und 2023 ein geringer Überschuss und somit ein handelsrechtlicher Gewinn. Die steuerliche Bearbeitung und Aufstellung der BgA-Bilanzen 2022 werden aktuell mit unserem Steuerberatungsbüro durchgeführt. Für das Wirtschaftsjahr 2023 sind die Arbeiten im Sommer 2024 geplant.

Eine Kapitalertragssteuer für etwaige Gewinne eines BgA entsteht automatisch, sofern der Gewinn nicht thesauriert wird.

In Abstimmung mit dem Steuerberater wird daher aus den genannten steuerlichen Gründen empfohlen für das zurückliegende Jahr 2022 und 2023 einen förmlichen Beschluss zum „Stehenlassen“ eines etwaigen handelsrechtlichen Gewinns und Zuführung in die Allgemeine Rücklage des Regiebetriebs zu fassen.